

Gemeinde Hohenstein
Landkreis Reutlingen

Textteil zur Änderung des
Bebauungsplanes „Am Oberstetter Weg II“, Bernloch

Der Geltungsbereich der Änderungen erstreckt sich auf den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Am Oberstetter Weg II“, Bernloch.

Planungsrechtliche Festsetzungen

Für die planungsrechtlichen Festsetzungen dieser Bebauungsplanänderung gelten das Baugesetzbuch (BauGB) und die Baunutzungsverordnung (BauNVO) jeweils in der derzeit gültigen Fassung.

In Ergänzung zu Ziff. 1.2 (Maß der baulichen Nutzung) der planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Am Oberstetter Weg II“, Bernloch wird folgendes festgesetzt:

Wintergartenanbauten mit Dacheindeckung aus Glas und überwiegend verglasten Seitenwänden können ausnahmsweise bis 25m² Grundfläche auch außerhalb der Baufenster zugelassen werden.

In Ergänzung zu Ziff. 1.6 (Überdachte Stellplätze und Garagen; § 23 BauNVO) der planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Am Oberstetter Weg II“, Bernloch wird folgendes festgesetzt:

Garagen und Stellplätze können ausnahmsweise auch außerhalb der im Bebauungsplan ausgewiesenen Flächen zugelassen werden, wenn die ausgewiesenen Flächen bebaut bzw. die Stellung unverhältnismäßig hohe Nachteile für den Bauenden bringen würde und durch die Abweichung die öffentlichen Belange, insbesondere die gestalterischen Absichten des Bebauungsplanes nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

In Ergänzung zu Ziff. 1.7 (Nebenanlagen; § 14 BauNVO) der planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Am Oberstetter Weg II“, Bernloch wird folgendes festgesetzt:

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind freistehende Nebenanlagen (wie z.B. Gartenhäuser, Holzlagerschuppen und Gewächshäuser) bis zu einer Größe von max. 25 m³ zulässig.

Die Nebenanlagen sind in eingeschossiger Bauweise und unter Einhaltung der gesetzlichen Abstandsflächen zulässig. Nebenanlagen haben von öffentlichen Flächen (z.B. Gehwege, öffentliche Straßen und Plätze) einen Abstand von mindestens 1,0 m einzuhalten. Nebenanlagen zur Haltung von Kleintieren sind nicht zulässig.

Hohenstein, 11.09.2007

Jochen Zeller
Bürgermeister



Ausgefertigt:
Hohenstein, 12.09.2007

Jochen Zeller
Bürgermeister